



---

**INHALTSVERZEICHNIS**

- 1. Verordnung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen zur Übertragung von Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs auf den Markt Mittenwald**
  - 2. Verordnung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen zur Übertragung von Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs auf die Gemeinde Krün**
  - 3. Verordnung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen zur Übertragung von Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs auf die Gemeinde Wallgau**
- 

- 1. Verordnung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen zur Übertragung von Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs auf den Markt Mittenwald**

Aufgrund von Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) erlässt der Landkreis Garmisch-Partenkirchen auf Antrag des Marktes Mittenwald folgende Verordnung:

**§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Verordnung bezieht sich auf einzelne Aufgaben des ÖPNV, bei denen sich die Nahverkehrsbeziehungen im Wesentlichen auf das Gebiet des Marktes Mittenwald beschränken.

**§ 2 Aufgabenübertragung**

Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen überträgt dem Markt Mittenwald den in § 1 beschriebenen öffentlichen Personennahverkehr als einzelne Aufgabe des öffentlichen Personennahverkehrs. Insbesondere wird dem Markt Mittenwald die Aufgabe für den Betrieb eines Gäste- und Wanderbusses übertragen. Als Grundlage dafür haben die Gemeinden Mittenwald, Krün und Wallgau eine Zweckvereinbarung geschlossen.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, den 29.07.2020

Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Anton Speer

Landrat

---

- 2. Verordnung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen zur Übertragung von Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs auf die Gemeinde Krün**

Aufgrund von Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) erlässt der Landkreis Garmisch-Partenkirchen auf Antrag der Gemeinde Krün folgende Verordnung:

**§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Verordnung bezieht sich auf einzelne Aufgaben des ÖPNV, bei denen sich die Nahverkehrsbeziehungen im Wesentlichen auf das Gebiet der Gemeinde Krün beschränken.

**§ 2 Aufgabenübertragung**

Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen überträgt der Gemeinde Krün den in § 1 beschriebenen öffentlichen Personennahverkehr als einzelne Aufgabe des öffentlichen Personennahverkehrs. Insbesondere wird der Gemeinde Krün die Aufgabe für den Betrieb eines Gäste- und Wanderbusses übertragen. Als Grundlage dafür haben die Gemeinden Mittenwald, Krün und Wallgau eine Zweckvereinbarung geschlossen.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, den 29.07.2020

Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Anton Speer

Landrat

---

- 3. Verordnung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen zur Übertragung von Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs auf die Gemeinde Wallgau**

Aufgrund von Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) erlässt der Landkreis Garmisch-Partenkirchen auf Antrag der Gemeinde Wallgau folgende Verordnung:

**§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Verordnung bezieht sich auf einzelne Aufgaben des ÖPNV, bei denen sich die Nahverkehrsbeziehungen im Wesentlichen auf das Gebiet der Gemeinde Wallgau beschränken.

**§ 2 Aufgabenübertragung**

Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen überträgt der Gemeinde Wallgau den in § 1 beschriebenen öffentlichen Personennahverkehr als einzelne Aufgabe des öffentlichen Personennahverkehrs. Insbesondere wird der Gemeinde Wallgau die Aufgabe für den Betrieb eines Gäste- und Wanderbusses übertragen. Als Grundlage dafür haben die Gemeinden Mittenwald, Krün und Wallgau eine Zweckvereinbarung geschlossen.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, den 29.07.2020

Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Anton Speer

Landrat

---